

für die

Grafschaft Glaz.

Nr. 84.

Glaz, den 19. December

1848.

Die octroyirte Verfassung.

Die National-Zeitung, unstreitig das gediegenste politische Blatt in Preußen, schließt ihre gründlichen Erörterungen des Verfassungsgesetzes mit folgendem Urtheil:

„Nach den Märzpatenten und dem mit dem Beirath des zweiten vereinigten Landtags erlassenen Wahlgesetz vom 8. April sollte Preußen eine wahrhaft constitutionelle Verfassung auf breiter Grundlage erhalten; diese sollte mit der aus Urwahlen hervorgehenden Volksvertretung vereinbart werden.

Schon seit dem Jahre 1823 sollten allgemeine Gesetze in Preußen nur mit ständischem Beirath erlassen werden; — seit dem März und April dieses Jahres konnten Gesetze ohne Zustimmung der Volksvertretung nicht mehr erlassen, konnten keine Gesetze mehr octroyirt, konnte der Staatshaushalt-Etat nicht ohne Zustimmung der Volksvertreter festgestellt werden.

Die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember ist nicht mit der Volksvertretung vereinbart; sie ist vom König octroyirt, aus alleiniger Machtvollkommenheit verliehen.

Durch diese octroyirte Verfassung, durch einen einseitigen Akt der Krone sind Aenderungen mehrerer bestehender Gesetze, sogar Aenderungen einzelner auf den Antrag und mit Zustimmung der Nationalversammlung erlassenen Gesetze vorgenommen; namentlich ist das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 24. September (die sogenannte Habeas-Corpus-Akte) in seinen wesentlichen Bestimmungen abgeändert.

Die in Aussicht gestellte Revision der octroyirten Verfassung durch die nach derselben einzuberufenden zwei Kammern ist wesentlich verschieden von der Vereinbarung nach dem Wahlgesetz vom 8. April.

Eine wahrhaft constitutionelle Verfassung besteht darin, daß ohne Zustimmung der Kammern weder Gesetze erlassen, noch Steuern, Abgaben oder Staatsgelder irgend einer Art von der Regierung erhoben werden; daß Niemand über dem Gesetz, das Gesetz vielmehr über Alle steht; daß die Freiheiten des Volks, die Freiheit der Presse, der Versammlung und Vereinigung, die Sicherheit der Person gegen willkürliche Verhaftungen, der Schutz des Hausrechts nur durch ein Gesetz zeitweise aufgehoben werden können; daß die Regierung Niemand seinem ordent-

lichen Richter entziehen; daß sie keine außerordentlichen Commissionen einsetzen kann, daß keine Strafen angedroht und verhängt werden können, anders als durch ein Gesetz.

Nach der octroyirten Verfassung können unter Verantwortlichkeit der Staatsminister, wenn die Kammern nicht versammelt sind, in dringenden Fällen Verordnungen aller Art mit Gesetzeskraft erlassen, also Gesetze aufgehoben, außer Anwendung gesetzt, abgeändert, Steuern und andere Staatslasten aufgelegt werden.

Die octroyirte Verfassung macht die Errungenschaft des Belagerungszustandes, die, wie die „Deutsche Zeitung“ sagt, für die Regierung alle Errungenschaften und Rechte des Volkes überwiegt, in der weitesten, schrankenlosesten Ausdehnung zu geschriebenem Recht.

Die Regierung kann einseitig, selbst wenn die Kammern versammelt sind, alle Freiheit suspendiren, den Gang der ordentlichen Gerichte hemmen, den Schutz der Gesetze aufheben — es ist nicht einmal bestimmt, daß, wenn die Kammern nicht versammelt sind, dieselben dann sofort einberufen werden müssen.

Eine wahrhaft constitutionelle Verfassung besteht darin, daß die Volksvertretung — nicht die Krone, nicht die Regierung — darüber entscheidet, nach welchen Grundsätzen regiert werden soll; daß nur diejenigen Minister werden, welche der Majorität in der Volksvertretung gewiß sind: daß die Minister abtreten, wenn sie das Vertrauen der Volksvertretung verloren haben.

Die reelle und praktische Gewähr dafür beruht darin, daß die Volksvertreter ein wirkliches Steuerbewilligungs- und folglich auch Steuerverweigerungsrecht haben, daß sie jährlich den gesammten jährlichen Staatsbedarf bewilligen, und daß, wenn sie ihn nicht bewilligt haben, die Regierung keine Staatsgelder erheben und verwenden darf.

Ein solches Steuerbewilligungs- und Steuerverweigerungsrecht haben die Kammern nach der octroyirten Verfassung nicht.

Die octroyirte Verfassung sichert keine genügende Verantwortlichkeit der Minister, weil sie der Regierungswillkür zu viel Raum läßt, und den Ministern einseitig zu thun gestattet, was bei einer wahrhaft constitutionellen Verfassung nur durch ein Gesetz geschehen kann.

Eine constitutionelle Verfassung auf breiterer

Grundlage besteht darin, daß die Volksvertretung aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgeht; daß das allgemeine Wahlrecht, wie in der großen Staatsverfassung, so auch in den Gemeinden, Kreisen, Bezirken und Provinzen besteht, und daß, wenn die Volksvertretung in zwei Kammern gespalten werden soll, beide Kammern aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgehen.

Die octroyirte Verfassung will nur die zweite Kammer aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgehen lassen, wie die National-Versammlung; die erste Kammer erfordert für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit einen hohen Censur.

Ohne eine Uebereinstimmung der beiden Kammern kann an der octroyirten Verfassung; an der bestehenden Steuererhebung; an den bestehenden Gesetzen; an der bestehenden Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverfassung; an den bestehenden Vorrechten und Bevorzugungen der Aristokratie; an dem bestehenden bürokratischen System nichts geändert werden; kann die Ausführung der in den Grundrechten des deutschen und des preussischen Volks ausgesprochenen Grundsätze, wodurch dieselben erst lebendig und wirksam werden, nicht erfolgen.

Es ist viel Grund vorhanden, zu befürchten, daß das Veto, was auf diese Weise die erste von Censurten, aus den Censurten gewählte Kammer hat, den Fortschritt und die demokratisch-constitutionelle Entwicklung noch mehr hindern wird, als das dem König vorbehaltene absolute, d. h. unbedingte Veto, welches er gegen übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern einmal, zweimal, dreimal und noch öfter einlegen kann.

Es können durch die erste Kammer der Censurten selbst Maßregeln verhindert werden, wie die unentgeltliche

Aufhebung verschiedener Feudallasten, die Aufhebung der Grundsteuer- Klassensteuerbefreiungen, denen die königliche Genehmigung schon im voraus erteilt war.

Die erste Kammer erscheint als ein sehr bedenklicher Hemmschuh des Fortschritts, geeignet, alle Reformen und Verbesserungen zu verhindern, deren das Land bedarf, auf die der Bauernstand, die arbeitenden Klassen, die sogenannten Schutzverwandten in den Städten, auf die der größte Theil des Volkes mit Zuversicht hofft, — ohne die auch eine freisinnige Staatsverfassung nur ein blühender Baum ist, der keine Früchte trägt.

Wir vermissen in der octroyirten Verfassung die nothwendigen Garantien, deren es bedarf, um eines wahrhaft constitutionellen Staatslebens gesichert zu sein; wir finden, daß die breiteste Grundlage darin nicht festgehalten, sondern theilweis schon verlassen ist; wir sehen in der ersten Kammer, wie sie noch der octroyirten Verfassung und dem Wahlgesetz vom 5. Dezember gebildet werden soll, den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Volksklassen, von dessen consequenter Durchführung allein wir die Befestigung von Ruhe und Frieden, von Gesetz und Ordnung, der Einheit zwischen Volk und Regierung, der Macht, der Größe, der Wohlfahrt, des Gedeihens und des Ruhmes unseres Vaterlandes erwarten, verlassen. Wir erachten es für sehr bedenklich, daß ohne Uebereinstimmung zweier auf verschiedenen Prinzipien beruhender Kammern, einer demokratischen und einer aristokratischen, von den unabwieslichen Reformen in der Civilverwaltung, in der Bureaukratie, im Heerwesen, in den Gemeindeverhältnissen, in der Kreis-, Bezirks- und Provinzialverfassung, in der Besteuerung und der Finanzverwaltung, im Schulwesen u. nicht die Rede sein soll."

Inserate.

In der Expedition des Volksblattes bei Prager, so wie bei Hirschberg ist zu haben:
„Die Verfassungs-Urkunde“ für den preussischen Staat. Preis: 1½ Sgr., bei Partien billiger.

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehelichten Tischler Zern gehörige Haus No. 10 hiersebst, abgeschätzt auf 4563 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

23. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Glatz, den 14. Oktober 1848.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Für das bevorstehende Weihnachtsfest empfehle ich
gute schöne Gusswaaren u. Striezel
 und bitte um viele Aufträge
Franz Jeschke,
 Conditor, Schwedeldorferstr.

Die Weihnachts-Ausstellung in der

Conditorei des Franz Jeschke
 (Schwedeldorfer-Straße)

wird hiermit zur besonderen Beachtung empfohlen. Da ich bemüht bin, **die beste, schönste und billigste Waare** zu liefern, so schmeichle ich mir, daß die geehrten Käufer gewiß mit meiner Bedienung zufrieden sein werden. Es empfiehlt sich
Franz Jeschke.

In der Expedition des Volks-Blattes, bei **Prager**, so wie bei **Hirschberg** und **Köhler** in Glatz ist zu haben:

Allgemeiner Haus-Kalender
 für 1849. Preis 5 Sgr.

Aufforderung.

Auf Grund des § 1. des heute eingegangenen Reglements zur Ausführung des provisorischen Wahlgesetzes zur Bildung der 1. Kammer vom 6. d. Mts fordern wir diejenigen verehrlichen Einwohner des diesseitigen Polizei-Bezirks, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben, hierdurch auf, ihre Stimmberechtigung zum Urwähler uns binnen 8 Tagen von heute ab, und spätestens bis zum 23. d. Mts., Abends in der Art zu documentiren, daß sie ein Grund-Vermögen von 5000 Rthlr., oder ein reines, jährliches Einkommen von 500 Rthlr. glaubhaft nachweisen.

Desfallsige Nachweise werden in unserm Polizei-Bureau während den Amtsstunden schriftlich entgegen genommen, nach Verlauf der Frist die Urwähler-Liste angefertigt und beim ausbleibenden Nachweise darin nur diejenigen von uns als Urwähler verzeichnet, die eine Klassensteuer von 8 Rthlr. jährlich entrichten, oder von denen wir, mit Bezug auf den nicht klassensteuerpflichtigen Theil der Stadt, die Ueberzeugung haben, daß ihr Grund-Vermögen 5000 Rthlr. oder ihr reines jährliches Einkommen 500 Rthlr. beträgt.

Glaz, den 16. Dezember 1848.

Der Magistrat.

Wie voriges Jahr, werden von dem unterzeichneten Spar-Verein, Prämien an die würdigsten Sparer ertheilt, zu diesem Behuf werden, Dienstag Abends 7 Uhr in hiesigen Tabernakel-Saal, die resp. Hrn. Ehrenmitglieder, der Vorstand und die Sparer eingeladen, recht zahlreich dabei zu erscheinen.

Der Vorstand des Glazer Spar-Vereins.

Zu und unter den Kostenpreisen

verkaufe ich gepreßte Leder-Waaren als: Brief-taschen, Cigarrenetuis, Notizbücher, Geld-taschen, Schreibmappen, Albums 2c. 2c. ferner: Reißzeuge, Stammbücher, Tusch-fasten, Zeichen- und Bleistifte, Hamburger Federposen, Stahlfedern und Salter 2c. 2c. und empfehle solche als billige Weihnachts-Geschenke.

Prager.

Feiste, starke Fasanen
ganz frisch, sind jederzeit vorrätzig
bei **Ed. Jul. Held.**

Zu vermietthen

ist vom 1. Januar ab in meinem Hause auf dem Rossmarkt der Eckladen nebst Stube. **S. A. Winkler.**

Bekanntmachung.

Die verwittwete Frau Stadtschirurgus Amalie Bräufow geborne Böttner hat in ihrem am 20. Mai 1814 publicirten Testamente eine milde Stiftung für 2 arme unbescholtene Bräute aus hiesiger Stadt, welche bisher noch unverehlicht waren, errichtet.

Alle Diejenigen, welche an der diesjährigen Vertheilung der Stiftungsgelder Theil zu nehmen gesonnen sind, werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Ueberreichung der nöthigen Atteste über ihre Armuth und Unbescholtenheit, so wie darüber, daß sie aus hiesiger Stadt gebürtig und noch nicht verheirathet gewesen sind, spätestens in dem zu diesem Behufe vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Fiebig auf den

11. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr
in unserm Gerichtslocale anberaumten Termine anzumelden.

Glaz, den 12. Dezember 1848.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Es ist bemerkt worden, daß während des Gottesdienstes und an Festtagen die Kaufläden nicht vollständig geschlossen, die Schaufenster resp. Schränke nicht zugemacht oder verhangen, auch die Verkaufstische und einzelne Waaren-Niederlagen nicht, wie es sich gehört, vollständig zudeckt werden.

Diese Bemerkung nöthigt uns das handeltreibende Publikum auf das Gesekwidrige dieses Verfahrens aufmerksam zu machen, vor der Wiederholung dergleichen Ungebührlichkeiten, die zeither mehrfache Exemplifikationen veranlaßt haben, zu verwarnen und darauf hinzuweisen, daß Kontravenienten der Strafe von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. zur Armenkasse, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verfallen.

Glaz, den 12. Dezember 1848.

Der Magistrat.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Die dem Franz Pelzel gehörige Kolonistenstelle sub Nr. 88 zu Ober-Altkomniz, abgeschätzt auf 700 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare soll am

27. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Glaz, den 20. September 1848.

Gerichts-Amt Ober-Altkomniz.

Am 15. d. Mts. Abends 7 Uhr, ist auf dem Wege von der Schwedeldorfer- bis zur äußern Frankensteiner-Straße, ein Battist-Schnupstuch mit Spitzen besetzt, ungeszeichnet, verloren gegangen. Der Finder erhält bei Abgabe desselben in der Expedition dieses Blattes, eine angemessene Belohnung.

Allgemeine Bürger = Ressource.

Donnerstag den 21. und Montag den 25. Gesellschafts-Abend. Dienstag, den 26., 2. Ressourcen-Ball, Anfang Abends präcise 7 Uhr.

Glasz, den 18. December 1848.

Das Vorsteher-Collegium.

Bekanntmachung.

In Folge der in dem Fahrplan der K. K. österreichischen Eisenbahnen eingetretenen Veränderungen wird die Kallepost von Glaz nach Nachod (Prag) vom 17. d. M. ab um 7 1/2 Uhr früh von hier, und um 12 Uhr Mittags von Nachod abgefertigt.

Das correspondirende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die mit der gedachten Post zu befördernde Correspondenz, bereits Abends vorher eingeliefert werden muß. Die Ausgabe der ankommenden Briefe zc. erfolgt Abends um 7 Uhr, 1 Stunde nach Ankunft der Post von Nachod.

Glasz, den 16. Dezember 1848.

Königl. Post-Amt. (gez.) Wilschek.

Panorama.

Nur kurze Zeit zu sehen, Haupt-Ansichten: „Die Erstürmungen der Barrikaden in Berlin am 18. und 19. März 1848. Die Aufstellung der Särge an der neuen Kirche in Berlin am 22. März, von den im Freiheits-Kampf Gebliebenen des 18. und 19. März 1848, u. a. m. Zeit der Aufstellung: von früh 8 bis Abends nach 9 Uhr, von 4 Uhr ab bei brillanter Beleuchtung.

Eintrittspreis: à Person 2 Sgr. Kinder und Dienstboten die Hälfte. Der Schauplatz ist vor dem Brück-Thor, auf dem März-Plan.

M. Ritschke.

Theatralisches.

Mittwoch, den 20. Dezember. Zum Benefiz für Hermann Brenck: Die Benefiz-Vorstellung oder der Souffleur in der Klemme. Lustspiel in 4 1/2 Akt, hierauf: Der falsche Fickel, komische Scene. Zum Schluß: Der alte Junggeselle. Pöffe in 2 Akten von Hahn.

Durch die Wahl obiger Stücke glaube ich mich berechtigt, dem geehrten Publikum unserer Stadt und Umgegend einen heiteren Abend zu versprechen. Da ich durch Proben verhindert bin, meine persönliche Aufmerksamkeit zu machen, wage ich es hiermit ganz ergebenst einzuladen und um zahlreichen Besuch zu bitten.

Hermann Brenck.

Sollte irgend Jemand noch Forderungen an mich haben, so bitte ich solche beim Herrn Apotheker Unger geltend zu machen.

Riebel.

Bei unserer plötzlichen Abreise von hier nach Reisse sagen wir allen Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl.

Glasz, den 15. Dezember 1848.

Riebel nebst Frau.

Eine goldene Ancre-Uhr.

gravirt mit gold. Couvert in 13 Steine laufend, ganz neu, ist 15% unter dem Einkaufs-Preise zum Verkauf übergeben, und näheres zu erfahren bei

G. Hommell, Uhrmacher
Schwedeldorfer-Straße Nr. 202.

Klettenwurzel = Del

Das Flakon 2 und 3 Sgr., so wie Cocusnuß-Del = Soda-Seife empfiehlt zu geneigter Abnahme:

Robert Drosdatius.

Der gedruckte Plan zur Errichtung einer Unterrichts- und Pensions-Anstalt durch mich, wird bei mir und in der Buchhandlung des Herrn Hirschberg unentgeltlich ausgegeben. Auswärtigen Familien wird er auf gefälliges Verlangen gern übersendet.

Fr. Schubert.

Schöne, vollsaftige Citronen, Kastanien, große Rosinen von diesjähriger Ernte, so wie ächten Arak de Batavia in Original-Flaschen, als etwas ganz Vorzügliches von Geschmack, neue Feringe, Elbinger Neunaugen, französische Roth- und Weißweine, Madeira billigt, um damit zu räumen, empfiehlt zu gefälliger Abnahme:

Robert Drosdatius.

Schwedeldorfer-Straße Nr. 201.

Beste 1846r.

Bowlen = Weine

weiß und roth, empfiehlt à Flasche 7, 8, und 10 Sgr. zum bevorstehenden Feste, als höchst beachtenswerth die

Wein- und Delikatessen-Handlung

des Ed. Zul. Held.

Zu vermietthen

und bald zu beziehen ist in Nr. 21 am Ringe zu Glaz, neben dem Königl. Steuer-Amt und dem Gasthofs Neudreslau, eine einzelne Stube vornheraus, und ein Verkaufs-Gewölbe mit heizbarem Comtoir.